

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Lisa Badum, Dr. Bettina Hoffmann, Steffi Lemke, Annalena Baerbock, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Renate Künast, Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/2508, 19/3029 –**

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (16. AtGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, der 16. Atomgesetz-Novelle, wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 zur 13. Atomgesetz-Novelle aus dem Jahr 2011 umgesetzt. Grundsätzlich ist es sehr begrüßenswert, dass der Gesetzentwurf sich dabei erneut zum Ziel „einer frühestmöglichen Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“ aus der 13. Atomgesetz-Novelle bekennt, also dem Ziel eines frühestmöglichen Atomausstiegs.

Bedauerlicherweise stehen die konkreten Regelungen des Gesetzentwurfs jedoch teils im Widerspruch dazu, werden dem seit 2011 politisch breit getragenen Ziel mithin nicht gerecht. Dies betrifft die Kompensation für Reststrommengen der Konzerne RWE und Vattenfall. Der Gesetzentwurf sieht eine Verpflichtung für die grundsätzlich Anspruchsberechtigten vor, sich vor Antrag auf einen finanziellen Ausgleich ernsthaft um eine Übertragung der betreffenden Reststrommengen auf noch laufende Atomkraftwerke bemüht haben zu müssen. Diese wohl dem Wunsch nach einer Entlastung des Bundeshaushalts entsprungene Regelung würde jedoch gerade nicht dem Ziel „einer frühestmöglichen Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“ dienen, sondern ist widersprüchlich und kontraproduktiv.

Hinsichtlich einer durchaus wünschenswerten Entlastung des Bundeshaushalts und damit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gäbe es einen besseren, weil viel wirk-

mächtigeren und nicht kontraproduktiven Ansatz: eine verfassungskonforme Wiedereinführung der Kernbrennstoffsteuer, auch bekannt als Brennelementesteuer. Eine solche neue Kernbrennstoffsteuer würde dem Bundeshaushalt je nach Höhe des Steuertarifs Einnahmen in einer Größenordnung von 1 bis 2 Milliarden Euro bescheren, wenn sie zeitnah eingeführt wird. Im Kontext der 16. Atomgesetz-Novelle hätte sie einen erheblichen weiteren Nutzen für den Bund: Da sie die Kosten der Atomstromproduktion erhöhen würde, mithin die Betreiber-Gewinnmargen schmälern, würde sie die Höhe der künftigen Kompensation für Reststrommengen von RWE und Vattenfall erheblich senken. Dass die Forderung nach verfassungskonformer Wiedereinführung der Kernbrennstoffsteuer sachgerecht ist, belegt nicht nur die Tatsache, dass auch das Bundesumweltministerium sie im letzten Jahr erhob. Bei der ersten Lesung der vorliegenden 16. Atomgesetz-Novelle im Deutschen Bundestag äußerte die SPD-Fraktion abermals ihre Unterstützung für diese von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. erneut vorgetragene Forderung.

Weitere deutliche Entlastungen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ließen sich erzielen, indem erstens das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des AKW Brunsbüttel stringenter umgesetzt würde. Für dessen verbliebene Reststrommengen besteht nach dem Urteil kein Kompensationsbedarf, wie die Mehrheit der Rechtsexperten in der öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages zur 16. Atomgesetz-Novelle am 13. Juni 2018 festhielt. Zweitens nutzt der Gesetzentwurf nicht den Spielraum, den das Verfassungsgericht mit Verweis auf Allgemeinwohlbelange bietet. Demnach darf der Gesetzgeber bei der Regelung der Ausgleichshöhe durchaus einbeziehen, dass sich aus Eigentum nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten ergeben. Gemäß Artikel 14 des Grundgesetzes soll sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Das Bundesverfassungsgericht maß Gemeinwohlbelangen wie Gesundheits- und Umweltschutz in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2016 hohes Gewicht bei und betonte, dass der Ausgleich für RWE und Vattenfall nicht zwingend dem vollen Wertersatz entsprechen müsse. Daran anknüpfend sind in der 16. Atomgesetz-Novelle Allgemeinwohlinteressen gebührend zu berücksichtigen, um den angemessenen Kompensationsanspruch auf das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene verfassungsrechtliche Mindestmaß zu begrenzen. Dies setzt der Gesetzentwurf bislang jedoch nicht um. Wie wichtig es ist, Überkompensationen zu vermeiden, wurde in der Anhörung am 13. Juni 2018 mehrfach betont: Anders als die AKW-Betreiber, die gegen eine etwaige Unterkompensation Rechtsmittel einlegen könnten, haben Steuerzahlerinnen und Steuerzahler eben nicht die Möglichkeit, Überkompensationen zu ihren Lasten nachträglich gerichtlich korrigieren zu lassen.

In diesem Sinne muss die Bundesregierung ferner dafür Sorge tragen, nach dem bevorstehenden Schiedsspruch des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) im Verfahren ARB/12/12 von Vattenfall und E.ON gegen die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich sicherzustellen, dass es zu keiner Überkompensation kommt, sofern sich nach dem Schiedsspruch wider Erwarten eine derartige Notwendigkeit ergeben sollte. Der Standpunkt der Bundesregierung, es sei davon auszugehen, dass der Schiedsspruch selbst alles regeln werde, ist unzureichend. Dies mag so sein, Gewissheit besteht jedoch nicht. Da eine vorauseilende Regelung Probleme erzeugen könnte, erscheint es sachgerecht, zunächst den Schiedsspruch abzuwarten.

Im Interesse der Allgemeinheit sollte ferner das Verfahren der künftigen Beantragung und Festlegung des finanziellen Ausgleichs transparenter geregelt werden.

Schließlich ist die 16. Atomgesetz-Novelle ein idealer Anknüpfungspunkt, eine längst überfällige Korrektur an einer atomkraftbedingten, kostenintensiven Ausbremsung der Energiewende in Regionen mit Netzengpässen, dem sogenannten Netzausbaugebiet, vorzunehmen. Einerseits wird dort wegen Netzengpässen der Ausbau neuer, kostengünstiger Windkraftanlagen eingeschränkt. Zudem lassen die Netzbetreiber existie-

rende Windkraftanlagen häufig zeitweise abschalten. Andererseits speisen zwei Atomkraftwerke, die für die Versorgungssicherheit nicht mehr gebraucht werden, in erheblichem Maße Atomstrom in das Netzengpassgebiet, da Atomkraftwerke vergleichsweise unflexibel sind. Dies ist energiepolitisch widersinnig, hier bekommt gleichsam Vergangenheit Vorfahrt vor der Zukunft. Die dabei anfallenden Kosten müssen die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher tragen. Die Vorteile einer Korrektur zur schnelleren Abschaltung von Atomkraftwerken in Gebieten mit Netzengpässen liegen auf der Hand: weniger Atomunfallrisiko, weniger radioaktiver Atom Müll und weniger unnötige, kostenintensive Blockaden der Energiewende.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- eine verfassungskonforme Wiedereinführung einer Kernbrennstoffsteuer vorzunehmen;
- die bislang unzureichend berücksichtigten Interessen und Belange der Allgemeinheit angemessen in der 16. Atomgesetz-Novelle umzusetzen und hierzu entsprechend dem diesbezüglichen Änderungsantrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
 1. eine weitere Übertragung von Reststrommengen auf Atomkraftwerke im Netzausbaubereich zu untersagen,
 2. die Verpflichtung zu streichen, sich vor Beantragung eines Ausgleichs ernsthaft um Übertragung der betreffenden Reststrommengen bemüht haben zu müssen,
 3. die Ausgleichsfähigkeit der Reststrommengen des Atomkraftwerks Brunsbüttel zu streichen,
 4. einen Gemeinwohl-Abschlag auf die Ausgleichshöhe von 10 Prozent vorzusehen,
 5. das Verfahren der Beantragung und Festlegung des finanziellen Ausgleichs transparenter zu gestalten;
- nach dem Schiedsspruch des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) im Verfahren ARB/12/12 von Vattenfall und E.ON gegen die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich sicherzustellen, dass es zu keiner Überkompensation kommt, sofern sich nach dem Schiedsspruch wider Erwarten eine derartige Notwendigkeit ergeben sollte.

Berlin, den 27. Juni 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

